

# **Richtlinien der Gemeinde Anröchte für die Zulassung zur Anröchter Herbstkirmes vom 12.10.2012**

## **1. Allgemeines**

Bei der Anröchter Herbstkirmes handelt es sich um ein Volksfest gemäß § 60 b Abs. 1 Gewerbeordnung -GewO.

## **2. Veranstalter**

Veranstalter der Anröchter Herbstkirmes ist die Gemeinde Anröchte.

## **3. Veranstaltungszweck**

3.1. Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucherinnen und Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Geschäftsbranchen zu schaffen.

3.2. Art und Umfang der Nutzung dieser Veranstaltung durch die Beschicker ist durch privatrechtliche Verträge zu regeln.

## **4. Allgemeine Grundsätze für die Zulassung**

4.1. Bei der Auswahl der Beschicker sind nur die bis einschließlich 01.12. oder – wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt – am darauffolgenden Werktag bei der Gemeinde Anröchte eingegangenen Bewerbungen zu berücksichtigen.

4.2. Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:

4.2.1. Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift des Geschäftsinhabers und soweit vorhanden, Telefonnummer des Bewerbers;

4.2.2. Beschreibung über die Art des Geschäftes;

4.2.3. Grundrisszeichnung (einschl. Ausflug, Kasse, Markisen, Erker, blinde Front etc.) und den Maßen mit Angabe über die Höhe des Geschäftes;

4.2.4. Angabe über kW-Anschlusswerte;

4.2.5. Anzahl der mitgeführten Pack- und Wohnwagen;

4.2.6. Ein Farbfoto des Geschäftes neuesten Datums; das Foto ist entbehrlich, wenn das Geschäft bekannt ist.

4.3. Beschicker, die die geforderten Angaben nach Nr. 4.2 unvollständig eingereicht haben, müssen die fehlenden Angaben innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung beibringen.

4.4. Werden die nach Nr. 4.1 oder 4.3 gesetzten Fristen nicht eingehalten, ist die Bewerbung nicht zu berücksichtigen.

4.5. Treten nach Ablauf der unter Nr. 4.1 genannten Bewerbungsfrist Veränderungen bezüglich des Geschäftsbetriebes oder der Eigentumsverhältnisse auf, ist die Bewerbung als gegenstandslos zu betrachten.

- 4.6. Von der Zulassung kann ausgeschlossen werden, wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Gemeinde Anrechte verstoßen hat (z.B.: verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Übertreten der Sperrstunde, Verweigerung angemessener Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke) oder wer aufgrund konkreter Tatsachen als unzuverlässig anzusehen ist.
- 4.7. Die Vorschriften über den Bau und Betrieb fliegender Bauten sind einzuhalten. Die Installationsanlage des Betriebes hat den VDE-Vorschriften zu entsprechen.
- 4.8. Im Falle einer Zulassung ist der Beschicker verpflichtet, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (entsprechend den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtversicherung) nachzuweisen.
- 4.9. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht, auch nicht durch wiederholte Zulassungen.

## 5. **Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot (§ 70 III GewO)**

- 5.1. Geschäfte, insbesondere Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucherinnen und Besucher ausüben, sind zu bevorzugen (Grundsatz der Attraktivität)
- 5.2. Beschicker, deren einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit auf der Anrichter Herbstkirmes bekannt ist, erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug. Dies gilt jedoch nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs (Grundsatz: bekannt und bewährt).
- 5.3. Erfüllen mehrere Bewerber die gleichen Voraussetzungen, ist derjenige zu bevorzugen, dessen einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit auch auf anderen Volksfesten bekannt ist.

## 6. **Widerrufsmöglichkeiten**

- 6.1. Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:
  - 6.1.1. bei Änderung der Geschäftsart im Sinne der Nr. 4.5;
  - 6.1.2. bei Änderung der Ausmaße des Geschäftes im Sinne der Nr. 4.2.3;
  - 6.1.3. bei Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gemäß Nr.4.8;
  - 6.1.4. bei Änderung der Eigentumsverhältnisse im Sinne der Nr. 4.5;
  - 6.1.5. bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Gemeinde Anrechte während der laufenden Veranstaltung oder der Aufbauzeit.

7. Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In Vertretung

gez. Hüls

H ü l s